

Am tliche Anzeigen



des

Wiesbadener Tagblatts.

Erscheinungstage:
Mittwoch und Samstag.

Verlags- & Fernsprecher: Nr. 2953.

No. 6.

Mittwoch, den 20. Januar.

1904.

Im Namen des Königs!

In der Strafsache gegen den Fuhrknecht **Karl Post** zu **Schierstein**, geb. am 3. 3. 1880 zu **Elville**, kathol., ledig, wegen **Beleidigung**, hat das königliche Schöffengericht in Wiesbaden in der Sitzung vom 5. Januar 1904, an welcher Teil genommen haben:

Gerichtsassessor Dechs, als Vorsitzender,
Megger Edingshaus,
Fabrikant Chnes, als Schöffen,
Amtsanwalt Bahl, als Beamter der Staatsanwaltschaft,
Gerichts-Assistent Conrad, als Gerichtsschreiber,

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Beleidigung zu einer Geldstrafe von 15 — fünfzehn — Mark, an deren Stelle im Falle der Unbeitreiblichkeit für je nicht gezahlte 3 Mark eine einjährige Gefängnisstrafe tritt, sowie in die Kosten des Verfahrens verurteilt.

Außerdem wird den beiden Beleidigten **Weichensteller, Harmann zu Schierstein** und **Lokomotivheizer Hauswald zu Viebrich**, die Befugnis zugesprochen, den entscheidenden Teil dieses Urteils binnen 6 Wochen nach Empfang einer mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehenen Ausfertigung durch einmaliges Einrücken im „**Wiesbadener Tagblatt**“ auf Kosten des Angeklagten öffentlich bekannt zu machen.

gez. **Dechs, Conrad.**

Ausgefertigt mit dem Anfügen, daß das Urteil am 5. Januar 1904 rechtskräftig geworden ist. F 268

Wiesbaden, den 13. Januar 1904.

Beckel, Aktuar,

als Gerichtsschreiber des Rgl. Amtsgerichts 6.

Ausschreiben.

Es wird ersucht, den Aufenthalt des Fuhrknechts **Johann Joseph Ernst**, früher in **Dohheim**, zu ermitteln und hierher anzuzeigen. F 268

Wiesbaden, den 7. Januar 1904.

Königliches Amtsgericht 9.

Bekanntmachung.

Diesemigen Herren Ärzte, welche die vorgeschriebenen Listen über die im Jahre 1903 in ihrer Praxis vorgenommenen Impfungen noch nicht hierher eingereicht haben, werden unter Hinweis auf die Bestimmungen der §§ 8² und 15 des Reichs-impfgesetzes vom 8. April 1874 aufgefordert, solche umgehend einzuliefern oder auf Zimmer 8 des Polizeiamtgebäudes Friedrichstraße 32 abzugeben. Wiesbaden, den 14. Jan. 1904.

Der Polizei-Präsident: **v. Schenk.**

Bekanntmachung.

Behufs Zurückstellung vom Militärdienste haben sich diejenigen jungen Leute, welche im Besitze des Berechtigungszeichens zum einjährig-freiwilligen Dienst sind und in diesem Jahre das 20. Lebensjahr vollenden, **d. h. im Jahre 1884 geboren sind**, bei der Ersatz-Kommission hierseits, Friedrichstraße 32, Zimmer 22, zu melden. Die Meldungen haben innerhalb der Zeit vom 8. Januar bis 15. Februar d. J. zu erfolgen und ist dabei der Berechtigungschein zum einjährig-freiwilligen Dienst vorzulegen.

Bekanntmachung. Der Ausbruch der Geflügelcholera oder der Hühnerpest in einer bis dahin seuchenfreien Ortschaft ist sofort auf örtliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Veröffentlichungen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatte) zur öffentlichen Kenntnis zu bringen. Wiesbaden, den 2. Januar 1904.

Der Civil-Vorsitzende

der Ersatz-Kommission Wiesbaden Stadt.
v. Schenk.

Bekanntmachung.

Die neu angelegte **Büdingenstraße**, Fortsetzung der Schützengasse bis zur oberen Webergasse bezw. zum Römerberg, ist fertig gestellt und dem Verkehr übergeben worden. Wiesbaden, den 4. Januar 1904.

Der Polizei-Präsident: **v. Schenk.**

Bekanntmachung.

Nach einer Bekanntmachung des Herrn Landrates des Kreises **Limburg** vom 5. d. M. ist die Leiche in **Würges** unterhaltene **Verpflegungstation** am 15. Oktober d. J. aufgehoben worden und wird voranschichtlich nicht wieder eröffnet werden. Die Herren Herbergswirte werden ersucht, den anwesenden Handwerksburden in geeigneter Weise hiervon Kenntnis geben zu wollen. Wiesbaden, den 31. Dezember 1903.

Der Polizei-Präsident: **v. Schenk.**

Landespolizeiliche Anordnung, betr. die Geflügelcholera u. die Hühnerpest.

Nachdem durch die Bekanntmachungen des Herrn Reichsanzeigers vom 16. und 17. Mai 1903 (Reichsanzeigerblatt S. 223 u. 224) die Anzeigepflicht für die mit „Geflügelcholera“ und „Hühnerpest“ bezeichneten Geflügelkrankheiten eingeführt worden ist, ordne ich zugleich im Hinblick auf die zur Zeit bestehende Gefahr der Verbreitung dieser Seuchen im diesseitigen Bezirke und auf Grund der §§ 18—29 des Reichsimpfgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 1. Mai 1894 (R. G. Bl. S. 163/409), des § 1 des preussischen Ausführungsgesetzes zu diesem Geleze vom 12. März 1881 (Wei.-S. S. 123), sowie des § 1 der Bundesrats-Instruktion vom 30. Mai, 27. Juni 1895 (R. G. Bl. Seite 395) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden bis auf weiteres folgendes an.

§ 1. Bricht in einem Geflügelbestande die Geflügelcholera oder die Hühnerpest aus oder zeigen sich bei Geflügel Erscheinungen, die den Ausbruch einer dieser Seuchen beschränken lassen, so hat der Besitzer oder dessen Vertreter (vergl. § 9 Abs. 1 und 2 des Reichsviehseuchengesetzes) sofort davon der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten und schon vor der amtlichen Feststellung der Seuche das gesamte Geflügel des Bestandes (Gänse, Enten, Tauben, Hühner aller Art einschließlich Truthühner, Fasanen, Fasanen) von öffentlichen Wegen und Wasserläufen, sowie von Orten, die für fremdes Geflügel zugänglich sind, fern zu halten.

Auch hat er verendetes oder getötetes Geflügel des Bestandes durch Anwendung hoher Digerade (Pochen bis zum Zerfall der Weichteile, trockene Destillation, Verbrennen) oder nach Bestreuen mit frisch gelöschtem (Ag) Kalk durch Begraben in Gruben, die von einer mindestens 1/2 m starken Erdschicht bedeckt sein müssen, unschädlich zu beseitigen. Jedoch sind einige Kadaver zur Feststellung der Todesursache in einem verschlossenen Behälter aufzubewahren, sofern die Seuche in der betreffenden Ortschaft noch nicht festgestellt ist (vergl. § 4).

Die Anzeigepflicht liegt auch den in § 9 Absatz 3 des Reichsviehseuchengesetzes bezeichneten Personen ob.

§ 2. Die Ortspolizeibehörde hat, sobald sie durch die Anzeige (§ 1) oder auf anderem Wege von dem Ausbruch der Geflügelcholera oder der Hühnerpest oder von dem Verdachte des Ausbruchs einer dieser Seuchen Kenntnis erhalten hat, sofort den beamteten Tierarzt zur Feststellung der Seuche anzuziehen (vergl. jedoch § 4).

In eiligen Fällen kann der beamtete Tierarzt schon vor polizeilichem Einschreiten die sofortige vorläufige Einsperrung und Absonderung des erkrankten und verdächtigen Geflügels anordnen. Die getroffenen vorläufigen Anordnungen sind dem Besitzer der Tiere oder dessen Vertreter entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen, auch ist der Ortspolizeibehörde davon Anzeige zu machen.

§ 3. Die gütliche Erklärung des beamteten Tierarztes über den Ausbruch der Seuche ist tünlichst auf das Ergebnis einer unter Anwendung der üblichen bakteriologischen Methoden vorgenommenen Untersuchung zu gründen.

Auf die gütliche Erklärung des beamteten Tierarztes, daß der Ausbruch der Seuche festgestellt sei, hat die Ortspolizeibehörde die in den nachstehenden Paragraphen vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen anzuordnen und für die Dauer der Gefahr wirksam durchzuführen.

§ 4. In der Ausbruch der Geflügelcholera oder der Hühnerpest in einem Orte festgestellt, so kann die Ortspolizeibehörde, falls die Seuche auf andere Bestände des Ortes übergreift, ohne Zuziehung des beamteten Tierarztes die polizeilichen Schutzmaßnahmen anordnen.

In solchen Fällen ist jedoch dem beamteten Tierarzt unter Angabe der Art und der Stückzahl des von der Seuche befallenen Geflügelbestandes, sowie der erkrankten Tiere von der Ortspolizeibehörde kurze Mitteilung zu machen.

§ 5. Der Ausbruch der Geflügelcholera oder der Hühnerpest in einer bis dahin seuchenfreien Ortschaft ist sofort auf örtliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Veröffentlichungen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatte) zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

§ 6. In dem Seuchengehöft ist das gesamte Geflügel (§ 1) abzusondern und zwar unter Trennung des kranken von dem übrigen Geflügel.

Der Absonderungsraum ist derart einzurichten, daß er für fremdes Geflügel und in Freiheit lebende Vögel, insbesondere Tauben und Sperlinge, unzugänglich ist.

Das abgesonderte Geflügel ist namentlich von öffentlichen Wegen und Wasserläufen, die das Seuchengehöft berühren, fern zu halten.

§ 7. Das Seuchengehöft ist am Haupteingang oder an einer sonstigen geeigneten Stelle in augenfälliger und halbbarer Weise mit der Aufschrift „Geflügelcholera“ oder „Hühnerpest“ zu versehen.

§ 8. Aus dem Seuchengehöft dürfen bei Geflügelcholera lebendes oder geschlachtetes Geflügel, sowie Teile von solchen, bei Hühnerpest lebendes Geflügel und geschlachtete Hühner aller Art, einschließlich

Truthühner, Fasanen, Fasanen, sowie Teile von solchen nicht entfernt werden. Für geschlachtetes Geflügel, bei Hühnerpest auch für lebende Gänse, Enten und Tauben, können Ausnahmen von diesem Verbote von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden, sofern eine Weiterverbreitung der Seuche dadurch nicht zu befürchten ist.

Kot, Dünger und sonstiger Abfall (Federn), sowie Futterreste von Geflügel dürfen aus einem Seuchengehöft nicht entfernt werden, auch ist der Besitzer oder dessen Vertreter anzuhalten, Geflügelhändlern den Zutritt zu dem Gehöft nicht zu gestatten.

§ 9. Besteht die Gefahr einer größeren Seuchenausbreitung nicht nur für die betroffene Ortschaft, sondern auch für ein weiteres Gebiet, so sind neben den besonderen, auf die einzelnen Seuchengehöfte bezüglichen Maßnahmen der §§ 5 bis 8 noch folgende Maßregeln anzuordnen:

1. Aufstellung von Tafeln mit der Aufschrift „Geflügelcholera“ oder „Hühnerpest“ an allen Eingängen des Seuchengehöfts;
2. Verbot der Ausführung von für die Seuche empfänglichem lebendem Geflügel aus dem Seuchengehöft;
3. Verbot des Durchtreibens von Geflügel durch den Seuchengehöft. Lebendes Geflügel, das sich im Besitze von Geflügelhändlern befindet, darf auch in Wagen durch den Seuchengehöft nur durchgeführt werden, wenn zeitlicher Aufenthalt im Orte vermieden wird;
4. Verbot der Ausführung von Geflügel im Seuchengehöft. Bei größeren Ortschaften kann die Anwendung aller oder einzelner Vorschriften dieses Paragraphen auf Ortsteile beschränkt werden.

§ 10. Treten unter Geflügel, das sich auf dem Transporte befindet, Todesfälle ein, die sich nicht mit Sicherheit auf andere Ursachen als Geflügelcholera oder Hühnerpest zurückführen lassen, so hat derjenige, unter dessen Obhut sich die Tiere befinden, dafür zu sorgen, daß die verendeten, sowie auch die etwa getöteten Tiere, bis auf einige zum Zwecke der Feststellung der Seuche zu verbrauchende Kadaver entweder unterwegs oder am nächsten Standort in der in § 1 Abs. 2 bezeichneten Weise unschädlich beseitigt werden. Ingleich ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich Anzeige zu erstatten. Schon vor der amtlichen Seuchen-Ermittlung ist die Abgabe von Geflügel aus solchen Transporten verboten und eine Berührung der Transporte mit anderem Geflügel, sowie Vertretung von Kot, Dünger, sonstigem Abfall (Federn) und Futterresten zu verhindern.

§ 11. Wird bei Geflügel, das sich auf dem Transporte befindet, die Geflügelcholera oder die Hühnerpest festgestellt, so hat die Ortspolizeibehörde die Weiterbeförderung zu verbieten und die Absperrung des Transportes anzuordnen. Die Räumlichkeiten, Fahrzeuge und sonstigen Behältnisse, in denen das Geflügel untergebracht oder transportiert worden war, sowie die mit ihm in Berührung gekommenen Gerätschaften sind zu reinigen und zu desinfizieren. Im Falle die Tiere binnen 24 Stunden einen Standort erreichen können, wo sie durchsuchen oder abgeschlachtet werden sollen, kann die Ortspolizeibehörde die Weiterbeförderung unter der Bedingung gestatten, daß die Tiere mit der Eisenbahn, zu Wagen oder Schiff befördert werden, und fremde Gehöfte nicht berühren. Vor Erteilung der Erlaubnis zur Überführung in einen anderen Polizeibezirk ist bei der Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes anzufragen, ob die Annahme der Tiere möglich ist. Wird die Erlaubnis zur Überführung in einen anderen Polizeibezirk erteilt, so ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes von der Sachlage in Kenntnis zu setzen. Ausnahmsweise kann von vorstehender Bestimmung auch Gebrauch gemacht werden, wenn der neue Standort nur in einer 24 Stunden übersteigenden Frist erreicht werden kann.

Im übrigen gelten auch für die Behandlung von Seuchenfällen unter Geflügeltransporten die allgemeinen Vorschriften.

§ 12. Die Räumlichkeiten, Fahrzeuge und sonstigen Behältnisse in denen krankes oder verdächtiges Geflügel untergebracht war, sind gründlich zu reinigen und zu desinfizieren. Der Kot, der Dünger, die Futterreste und der zusammengegebene Schmutz sind zu verbrennen. Fußböden, Türen, Wände, Sitzstühle, Futter- und Erntegeräte, sowie sonstige Geräte sind mit heßer Sodalauge (3 Raumteile Soda auf 100 Raumteile Wasser) gründlich abzuwaschen. Schabstoffe und geringwertige Holzgegenstände sind zu verbrennen.

Von Erde- und Sandböden sind die obersten Schichten auszuheben und unschädlich zu beseitigen. Kadaver und Schlachtabfälle sind in der in § 1 Abs. 2 bezeichneten Weise unschädlich zu beseitigen. Nach Trocknung und Lüftung der gereinigten Räumlichkeiten sind der Fußböden, die Wände und Türen mit Kalkmilch (1 Raumteil frisch gelöschten (Ag) Kalkes auf 20 Raumteile Wasser) zu überstreuen.

§ 13. Wird die Desinfektion kleiner Schwimmbäder erforderlich, so empfiehlt es sich, dem Wasser Chlorlauge, etwa 1 Raumteil auf 1000 Raumteile Wasser, zuzusetzen und darin zu verteilen. Nach 12 Stunden ist das Wasser abzulassen und das Becken zu reinigen.

§ 14. Die ordnungsmäßige Ausführung der Desinfektion ist durch die Ortspolizeibehörde und, sofern Bestände von Geflügelhändlern in Betracht kommen, durch den beamteten Tierarzt zu überwachen. Im letzteren Falle hat der beamtete Tierarzt der Ortspolizeibehörde eine Bescheinigung über die ordnungsmäßige Ausführung der Desinfektion einzureichen.

§ 12. Die Geflügelcholera und die Hühnerpest gelten als erloschen und die Sperrmaßnahmen sind aufzuheben: wenn seit Ablauf des letzten Seuchenfalles 14 Tage verlossen sind, oder wenn der ganze Geflügelbestand, bei der Hühnerpest mit Ausnahme von Tauben, verendet, getötet oder geschlachtet ist und das Seuchengehöft vorschriftsmäßig gereinigt und desinfiziert ist (§ 11).

Das Erlöschen der Seuchen ist in gleicher Weise, wie der Ausbruch (§ 5) amtlich bekannt zu machen.

§ 13. Durch die landespolizeiliche Anordnung bleiben meine Anordnungen vom 5. Dezember 1899 (Reg.-Amtsblatt Seite 456) und vom 15. August 1901 (Reg.-Amtsblatt Seite 321) unberührt.

Dahingegen wird meine Bekanntmachung vom 23. September 1897 (Reg.-Amtsblatt 1897, S. 284) hierdurch außer Kraft gesetzt. Die Beaufsichtigung von Geflügelanstaltungen wird demnach durch besondere Anordnung anderweit geregelt werden.

§ 14. Zuwiderhandlungen gegen diese landespolizeiliche Anordnung unterliegen den Strafvorschriften im § 323 des Strafgesetzbuchs, sowie im § 65 Nr. 2, § 66 Abs. 3 und 4, § 67 des Reichsviehseuchengesetzes.

§ 15. Diese Anordnung tritt 8 Tage nach ihrer Veröffentlichung im Regierungsamtsblatte in Kraft. Ihre Aufhebung oder Abänderung wird erfolgen, sobald die eingangs gedachte Gefahr der Verbreitung der Geflügelcholera und der Hühnerpest nicht mehr besteht.

Wiesbaden, den 3. Dezember 1903.
Der Regierungs-Präsident: **Seußberg.**

Bekanntmachung.

Die im Distrikte „Rad“ längs der alten Schwabacher Bahn rechts und links liegenden Seitenwege werden, soweit sie in den neuen Güterbahnhof fallen, hierdurch eingezogen.

Als Ersatz wird der von der alten Schwabacher Bahn nach dem ersten, südlich der Dogheimerstraße gelegenen Feldweg, führende neue Weg sofort hergestellt werden.

Wiesbaden, den 9. Januar 1904.
Der Oberbürgermeister: **A. Bertr.: Körner.**

Bekanntmachung.

Verabreichung warmen Frühstücks an arme Schulkinder.

Die vor Jahren nach dem Vorbilde anderer Städte auf Anregung eines Menschenfreundes zum erstenmale eingeführte Verabreichung warmen Frühstücks an arme Schulkinder erfreute sich seit der Zustimmung und werksamen Unterstützung weiter Kreise der diesigen Bürgerschaft. Wir hoffen daher, daß der erprobte Wohlthätigkeitssinn unserer Mitbürger sich auch in diesem Winter bewähren wird, indem sie uns die Mittel zustellen lassen, welche uns in den Stand setzen, jenen armen Kindern, welche zu Hause morgens, ehe sie in die Schule gehen, nur ein Stück trockenes Brot, ja mitunter nicht einmal dies erhalten, in der Schule einen Teller Hasegrüppchen und Brot geben lassen zu können.

Im vorigen Jahre konnten durchschnittlich täglich 479 von den Herren Rektoren ausbedachte Kinder während der kaltesten Zeit des Winters gespeist werden. Die Zahl der ausgegebenen Portionen beträgt nahezu 35,500.

Wer einmal gesehen hat, wie die warme Suppe den armen Kindern kömmt und von den Arzten und Lehrern gehört hat, welche günstiger Erfolg für Körper und Geist ergibt wird, ist gewiß gerne bereit, ein kleines Opfer für den guten Zweck zu bringen.

Wir haben daher das Vertrauen, daß wir durch milde Gaben — auch die kleinste wird dankbar entgegengenommen — in die Lage gesetzt werden, auch in diesem Jahre dem Bedürfnis zu genügen. Über die eingegangenen Beträge wird öffentlich quittiert werden.

Gaben nehmen entgegen die Mitglieder der Armen-Deputation: Herr Stadtrat Kemmer Arm, Wilsdorfstr. 1; Herr Stadtrat Spitz, Dohheimstr. 13; Herr Stadtverordneter Dr. med. Cung, Al. Burgstraße 9; Herr Stadtverordneter Oberstleutnant a. D. v. Detten, Adelheidstr. 62; Herr Stadtverordneter Gastwirt Groß, Weidstr. 14; Herr Stadtverordneter Rent. Rimmel, Kaiser-Friedrich-Ring 67; Herr Bezirksvorsteher Margerie, Kaiser-Friedrich-Ring 86; Herr Bezirksvorsteher Jacobi, Bertramstraße 1; Herr Bezirksvorsteher Brenner, Rheinstraße 38; Herr Bezirksvorsteher Schröder, Emmerstraße 48; Herr Bezirksvorsteher Müngert, Gustav-Adolfstraße 13; Herr Bezirksvorsteher Müller, Feldstraße 22; Herr Bezirksvorsteher Kreisch, Röderstraße 13; Herr Bezirksvorsteher Berger, Rauergasse 21; Herr Bezirksvorsteher Vollmer, Hainweg 10; Herr Bezirksvorsteher Bollinger, Schwabacherstr. 25; Herr Bezirksvorsteher Rumpf, Soalstraße 18; Herr Bezirksvorsteher Radesch, Quertelstraße 3, sowie das städtische Armenbüro, Rathaus, Zimmer Nr. 12.

Ferner haben sich zur Entgegennahme von Gaben gütigst bereit erklärt:

Herr Kaufmann Hoflieferant August Engel, Hauptstraße; Launstraße 14, Zweiggasse; Wibelstraße 2; Herr Kaufmann Emil Dees jr., Inhaber der Firma Karl Ader Nachfolger, Or. Burgstraße 16; Herr Kaufmann H. Mollath, Michelsberg 14; Herr Kaufmann G. Schenk, Inhaber der Firma G. Koch, Ede Michelsberg und Stragasse; Herr Kaufmann Wilhelm Underzagt, Launstraße 30.

Wiesbaden, den 15. Januar 1904.
Namens der städtischen Armen-Deputation:
Travers, Registratorassessor.

